
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 19, 8. Mai 2023, Seite 140

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2024

„Veröffentlichung einer Entscheidung der RvS

Vollzug des Ladenschlussgesetzes

hier: Ausnahmegewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz für Freitag, den 20. Oktober 2023 aus Anlass der Kulturveranstaltung "Light Nights Augsburg"

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Willy-Brandt-Platz 1*

Verlust des Parkausweises Nr. 1830 für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2024

Die am 24. November 2022 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2024 wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 27. April 2023, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/44, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt:

1. Kreditaufnahmen

1.1. Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 43.348.200 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 72.925.800 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in der festgesetzten Höhe mit nachfolgender Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- a) Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.
- b) Identifizierte Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung für die Jahre 2023/2024- insbesondere Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen - sind vorrangig als Risikovorsorge für bevorstehende Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst einzusetzen.

1.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 6.690.915 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 10.872.670 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.4. Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“

Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 400.000 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechts- aufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 135.076.149 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 53.326.750 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Verzicht auf Kreditbeschränkungen ab dem Jahr 2025 ist der Sicherstellung der Finanzierung der Theater- und Schulsanierungen geschuldet.

Der Stadt wird in diesem Zusammenhang aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Nachtragshaushalte 2023/2024 und der Folgehaushalte 2025/2026, aber auch im Vollzug des Haushalts 2023 sowie der Folge- bzw. Nachtragshaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden und eine Neuverschuldung auf das absolute Minimum zu beschränken bzw. möglichst zu verhindern. Auf § 28 KommHV-Kameralistik (Haushaltssperre) weisen wir ausdrücklich hin.

2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 5.400.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 5.580.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachrichtlich: Bei den städtischen Eigenbetrieben erfolgen die Festsetzungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in einer Nachtragshaushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

	2023	2024
im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	1 082 330 025 €	1 114 898 746 €
und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	212 451 105 €	245 308 794 € .

§ 2

Kreditaufnahmen

1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	2023	2024
wird festgesetzt auf	43 348 200 €	72 925 800 € .

Die Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Auflagen erteilt:

- a) Die Tilgungen erfolgen hinsichtlich der Neuverschuldung im Zusammenhang mit den Investitionen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms in einem Zeitraum von bis zu 11 Jahren.
- b) Identifizierte Mehreinnahmen gegenüber der Haushaltsplanung für die Jahre 2023/2024 – insbesondere Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen – sind vorrangig als Risikovorsorge für bevorstehende Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst einzusetzen.

2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den

	2023	
a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	6 690 915 €	
b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	10 872 670 €	
c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	400 000 € .	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt		
	2023	2024
wird festgesetzt auf	135 076 149 €	53 326 750 € .

Die Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde hat folgende Auflagen erteilt:

Bereits bei der Aufstellung der Nachtragshaushalte 2023/2024 und der Folgehaushalte 2025/2026, aber auch im Vollzug des Haushalts 2023 sowie der Folge- bzw. Nachtragshaushalte sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden und eine Neuverschuldung auf das absolute Minimum zu beschränken bzw. möglichst zu verhindern. Siehe § 28 KommHV-Kameralistik (Haushaltssperre).

2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den	2023	
	a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	5 400 000 €	
	b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	5 580 000 €	
	c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	0 €	.

§ 4
(entfällt)

§ 5

Kassenkredite

1	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan	2023	2024
	wird festgesetzt auf	167 000 000 €	167 000 000 € .
2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den *	2023	
	a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	5 000 000 €	
	b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“	7 400 000 €	
	c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“	25 000 000 €	.

§ 6
(entfällt)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 in Kraft.

Augsburg, 02.05.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

*Nachrichtlich:
Bei den städtischen Eigenbetrieben erfolgen die Festsetzungen bezüglich der Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in einer Nachtragshaushaltssatzung.*

**„Veröffentlichung einer Entscheidung der RvS
Vollzug des Ladenschlussgesetzes
hier: Ausnahmegewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz
für Freitag, den 20. Oktober 2023 aus Anlass der Kulturveranstaltung "Light Nights Augsburg"**

**Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Augsburg
Veröffentlichung der Entscheidungen der Regierung von Schwaben vom 25. April 2023**

Die Regierung von Schwaben hat auf Anregung der Stadt Augsburg folgenden Bescheid erlassen:

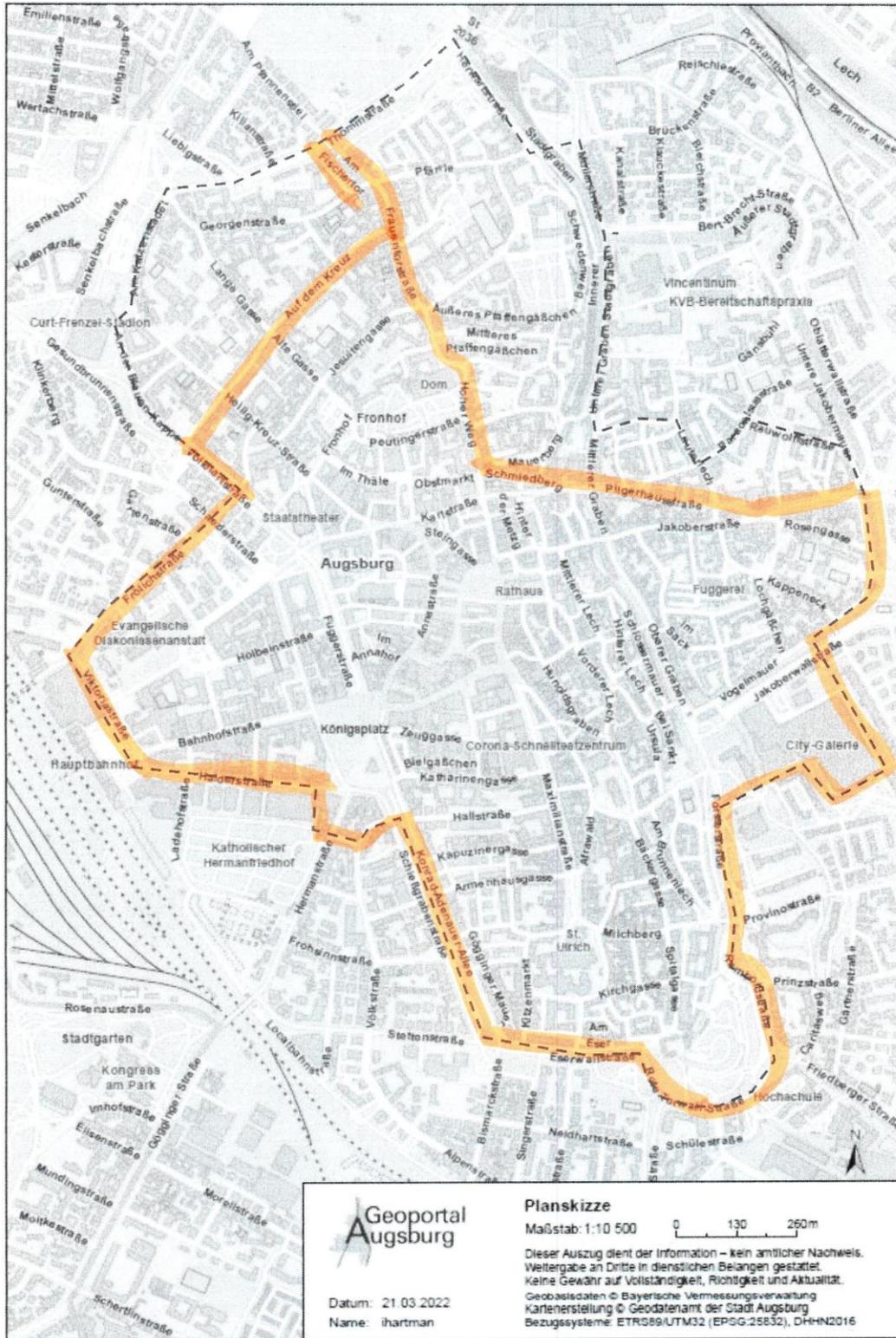
Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Augsburg (begrenzt durch Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Vogelmauer, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Stettenstraße, Hermanstraße, Halderstraße, Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Thommstraße, Herwartstraße, Stephingerberg, Müllerstraße - siehe beigefügter Stadtplan, farbige Markierung)

**am Freitag, den 20.10.2023
in der Zeit von 20.00 bis 23.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung **"Light Nights Augsburg"** geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Augsburg in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise der Regierung von Schwaben:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.“



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.05.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-30-1
Bauvorhaben: Umbau der Nebenräume und des Lagers hinter dem Apple Store in der City Galerie Augsburg sowie Umbau von zwei Lagerräumen in ein Büro bzw. Pausenraum
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1830 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22